

Das Fragment über die *cretio* in der Autuner Gaiusparaphrase

Dem sogenannten Gaius von Autun, d.h. dem in fragmentarischer Form in einem Palimpsest auf uns gekommenen Kommentar zu Gai Institutiones (Autun, Bibl. Municipale Nr. 24, ehemals S. 28), ist bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dies dürfte zum Teil daran liegen, dass die gelehrte Welt auf die erste Kenntnisnahme des Autuner Textes (entdeckt von E. Chatelain, 1898¹) sehr enttäuscht reagiert hat. Anfangs hatte man geglaubt, dass eine zweite Handschrift der gajanischen Institutionen gefunden worden sei; als man jedoch erkannte, dass es sich lediglich um eine spätlateinische Interpretation der Gaiusschrift handelte, hat man den Text zwar in die üblichen Sammlungen von vorjustinianischen Rechtsquellen aufgenommen, fürs übrige aber hat man ihn wenig beachtet.

Es ist bekannt, dass Mommsen, als er die Erstausgabe zu Gesicht bekommen hatte, ein sehr abfälliges Urteil abgegeben hat. Man findet in seinem 'Epimetrum' zur Krügerschen Ausgabe (1899/1900; Titel s.u.) die ärgerliche Bemerkung, der Autuner Text gleiche dem echten Gaius ebensowenig wie ein Edelstein einer Holzkohle gleiche (S. LXVII); der Autuner 'Pseudo-Gaius' sei ein 'Monstrum' (S. LXVIII).

Die späteren Forscher haben sich im grossen und ganzen dem Mommsenschen Verdikt angeschlossen. Lange Zeit wurde der Text denn auch recht stiefmütterlich behandelt; erst vor etwa 20 Jahren hat F. Wieacker sich etwas eingehender mit ihm beschäftigt und ihn mittels einer auf allerhand Einzelheiten eingehenden Beschreibung näher zu charakterisieren versucht: vgl. dens., Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reichs (= *Ius Romanum Medii Aevi, Pars I, 2a*, Mailand 1963) S. 45-47; *Recht und Gesellschaft der Spätantike* (Urban-Buch, Stuttgart 1964) S. 101-105 und 120 f. Wieackers Beschreibungen enthalten manches wissenswerte Detail; sein Gesamturteil übrigens ist ähnlich negativ wie das Mommsensche: der Autuner Kommentar sei ein 'unerquickliches Machwerk' (Recht u. Gesellsch. S. 101), er weise öfters 'Blickverzerrungen' auf (S. 102) und enthalte 'ganz irrealer Schulbeispiele' (S. 103);

1. Erstausgabe: Chatelain, *Fragments de droit antéjustinien*, *Revue de Philologie* 23, 1899 S. 169 ff.

ausserdem sei seine Erzählung 'überaus einfältig' (ebd.). Aufgrund des primitiven Niveaus datiert Wieacker die Schrift ins beginnende 5. Jahrhundert. Vor einigen Jahren habe ich selber mich ebenfalls mit dem Autuner Gaius befasst, vgl. Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones (Leiden 1981) S. 96-103.² Es war zwar mein hauptsächlichliches Bemühen, das Verhältnis zwischen der Autuner Schrift und der gajanischen Vorlage zu untersuchen; die Betrachtungen gaben aber trotzdem an gewissen Stellen Anlass zu kritischen Bemerkungen. So musste ich feststellen, dass der Autuner Kommentator 'bei der Schilderung von historischen Werdegängen und Entwicklungen öfters versagt hat' (S. 100).³ Aufgrund der auffälligen Tatsache aber, dass der Kommentator noch ganz im Banne der spätklassischen Schultradition stand, kam mir, was die Datierung betrifft, ein zu weites Abrücken von der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht ratsam vor.

In diesem Aufsatz soll das Problem der Charakterisierung sowie das der Datierung erneut zur Diskussion gestellt werden. Es erschien mir zweckmässig, einen möglichst grossen kontinuierlichen Abschnitt des Erhaltenen einer genaueren Analyse zu unterziehen: die Wahl fiel auf das Fragment, in dem die Bedenkzeit für den Erbschaftsantritt (*cretio*) behandelt wird, §§ 23-60 (das Fragment enthält somit eine Erläuterung zu Gai Institutiones II 162-171). Als Grundlage diente der bereits erwähnte Krügersche Text (= P. Krüger, Th. Mommsen, Gu. Studemund, *Collectio librorum iuris anteiustiniani*, Bd. I, Berlin 7 1923, Appendix zur Gaiusedition) S. XLVIII-LIII (mit ausgiebigem kritischem Apparat). Ausserdem wurden folgende Textausgaben benutzt: J. Baviera (= S. Riccobono ua., *Fontes iuris romani*

2. Siehe dortselbst eine Beschreibung der Handschrift von Autun (Bibl. Mun. Nr. 24) (mit weiterer Lit.). Eine kurze Charakterisierung der Hs. bietet ferner E.A. Lowe, *Codices Latini Antiquiores*, Bd. VI (Oxford 1953) Nr. 726 (S. 8, Lit. S. 43).

Unlängst erschien eine niederl. Übersetzung des Gaius von Autun: J.E. Spruit - K.E.M. Bongenaar, *Gaius en Paulus, Zutphen 1984* (= *Het erfdeel van de klassieke Romeinse juristen, Verzameling van prae-justiniaanse juridische geschriften met vertaling in het Nederlands*, II) S. 11-43.

3. Besonders die Behandlung des *ius Latii* (Frgm. von Autun §§ 6 u. 7) verrät mangelhafte Kenntnis auf dem Gebiete der Entwicklung von altrömischen staatlichen Einrichtungen; s. dazu Nelson, *Überlieferung* S. 100 f.

anteiustiniani, Bd. II, Florenz ²1940) S. 212-218 und Ph. Meylan (= P.F. Girard, F. Senn ua., Textes de droit romain, Paris ⁷1967) S. 224-229 (Literaturangaben S. 219 f.).

Die auf dem soeben genannten Fragment basierenden Erörterungen sollen in zwei Teile zerfallen. Der erste Teil soll den Text in einer auch die Details berücksichtigenden Weise analysieren. Im zweiten soll zunächst versucht werden, den Charakter des Kommentars - besser gesagt: der Paraphrase - genauer zu bestimmen. Sodann soll auf einige äusserliche Merkmale näher eingegangen werden, u.zw. auf die Orthographie des Autuner Abschreibers sowie auf den Sprachgebrauch des Kommentators: es wird sich herausstellen, dass die auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse einen neuen Beitrag zur Lösung des Datierungsproblems liefern können. Und schliesslich soll die Frage erörtert werden, in welchem Alter die Gaiusparaphrase den Schülern zwecks elementarer Einführung in das Jurastudium vorgelegt wurde. Die gemachten Beobachtungen werden sich zwar, wie gesagt, vor allem auf das die *cretio* behandelnde Bruchstück beziehen (Cod. Autun 24, Folia 109, verso u. recto, und 108, verso u. recto; in dieser Reihenfolge = §§ 23-60); sie dürften aber auch für die übrigen Fragmente repräsentativ sein.

Auf die Aufmachung des Autuner Kommentars und die dabei befolgte Arbeitsweise soll erst weiter unten näher eingegangen werden. An dieser Stelle sei nur vorausgeschickt, dass der Autor die Gewohnheit hatte, den zu behandelnden Gaiustext zunächst in kleine Bestandteile zu zerlegen; in der gleichen Reihenfolge schrieb er dann zu jedem Einzelpassus eine paraphrasierende Erläuterung. Die von ihm in der Vorlage gemachten Einschnitte lassen sich im allgemeinen ziemlich leicht zurückfinden. In untenstehender Analyse soll die Einteilung des Kommentators soweit wie möglich beibehalten werden.

Die beiden ersten §§ (23 und 24) überliefern lediglich den Schluss eines grösseren Abschnitts; der Anfang ist verloren gegangen. Es handelt sich um eine Erläuterung zu Gai inst. II 161/162, einem Passus, in dem die unterschiedlichen Rechtspositionen der Haus- und der Aussenerben (*sui* und *extranei heredes*) erörtert werden. Im erhaltenen Schlussteil wird die diesbezügliche zivilrechtliche Regel noch einmal kurz zusammengefasst: im Gegensatz zu den Hauserben, die nicht verhindern können, dass sie Erben werden, haben die Aussenerben die Freiheit zu überlegen, ob sie die Erbschaft antreten

wollen. Dank einer vom Prätor gewährten 'Vergünstigung' jedoch (§ 24 praetoris beneficio) ist es auch dem Hauserben gestattet, sich zu enthalten.⁴

Es folgt §§ 25-27 die Erläuterung des ersten Satzes von Gaius II 163. Ebenso wie die Vorlage behandelt der Kommentator die Begriffe 'Einmischung' und 'Antritt' (se miscere⁵; aditio): sowohl der Hauserbe, der sich in den Nachlass 'eingemischt', wie der Aussenerbe, der ihn 'angetreten' hat, haften für die Schulden (§ 25; a.E. gibt es eine kurze, durch ergo eingeleitete Zusammenfassung). Es können aber Ausnahmen gemacht werden, u.zw. gilt dies in erster Instanz für einen Aussenerben (§ 26 Vel extraneus, ut adierit hereditatem, potest eqs.: 'zumal ein Aussenerbe kann, obwohl er die Erbschaft angetreten hat' usw.).⁶ Wenn letzterer nämlich jünger als 25 Jahre ist, kann im Falle einer hinterher sich herausstellenden Überschuldung des Nachlasses dank 'eines generell vom Prätor gewährten Privilegs' (generale beneficium) der Antritt wieder ungeschehen gemacht werden: es erfolgt dann eine 'Wiedereinsetzung in den vorigen Stand' (in integrum restitutio). Das dem reuigen Aussenerben zustehende Recht wird ebenfalls einem Hauserben bewilligt, der jünger als 25 Jahre ist (§ 26 a.E.; ausser dem Prätor wird hier auch der Statthalter der Provinz erwähnt). Die vom Kommentator gegebene Darstellung erweckt den Eindruck, als ob das

4. Ulpian 61 ad ed., Dig. 29, 2, 71, 4 spricht von einem abstinendi beneficium. Sonstwo begegnen Termini wie ius, potestas, facultas abstinendi. Es besteht kein Grund, die Wendung abstinendi beneficium mit Kaser (Das röm. Privatrecht I², 1971 S. 714, N. 13) für 'untechnisch' zu halten.

5. Bei Theophilus, Institutionum Iustiniani Paraphrasis 2, 19,5 (p. 203, 21 Ferrini) begegnet das Substantiv immixtῶν (= immixtio). Kaser, Privatrecht I² S. 714, N. 16 ('immixtio kommt nicht vor') hat jene Stelle anscheinend übersehen.

6. Vel = 'zumal, besonders', passt am besten in unsern Kontext. Jene Bedeutung lässt sich seit frühklassischer Zeit belegen, vgl. Terenz, Andr. 489 uel hoc quis non credat ... abs te esse ortum?, 'vor allem: wer wird nicht glauben, dass dies von dir angezettelt worden ist?'; Hec. 60 uel hic Pamphilus iurabat quotiens Bacchidi, 'vor allem dieser Pamphilus, wie oft schwur er der Bacchis einen Eid'; usw. (s. ferner Georges, Lat. Wörterb. s.v. 'vel B 3', Bd. II S. 3385). Krüger, dem uel anscheinend Schwierigkeiten bereitet hat, schlug eine Ergänzung vor (s. den App. z. St.): <suus heres licet se miscuerit bonis parentis> uel extraneus licet (statt ut eqs. Da der suus heres erst § 27 (letzter Satz) zur Erörterung kommt, ist Krügers Vorschlag unwahrscheinlich.

prätorische Privileg zunächst nur dem reuigen Aussenerben und erst in zweiter Instanz einem Hauserben gewährt worden sei; er weicht somit in diesem Punkte von Gaius II 163 ab (letzterer misst dem Aussenerben keine Priorität zu).

Das auffälligste Faktum, wodurch unser Autuner Passus sich vom Gaiustext unterscheidet, ist die Einschaltung eines illustrativen Beispiels. Im Anschluss an die Darlegung über den enttäuschten heres minor, der vom Prätor das beneficium begehrt, lesen wir § 27:

... er kann (zum Prätor) sagen: 'wenn ich älter gewesen wäre, hätte ich es erst überlegt, erst nachgeforscht. Und ich hätte die Erbschaft nicht angetreten: jetzt (modo) habe ich sie wegen meines unbedachten Alters voreilig angetreten. Ich bitte dich um eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand'.

Im folgenden Passus §§ 28-33 (eine Parallele zum letzten Satz von Gaius II 163) wird zunächst (§ 28) eine Schlussfolgerung aus dem Vorhergehenden gezogen: wenn es sich um Personen älter als 25 Jahre handelt, findet das prätorische Privileg keine Anwendung. Es muss aber bemerkt werden, so fährt der Kommentator §§ 29-30 fort, dass schon einmal ein älterer reuiger Erbe in den vorigen Stand zurückversetzt worden ist: er verdankte diese Vergünstigung einem speziellen kaiserlichen Antwortschreiben (speciale rescriptum; der Name des Kaisers wird nicht genannt; gemäss Gaius a.a.O. war es Hadrian). Jene speziell bewilligte Vergünstigung kann aber auch heute noch als beispielgebend betrachtet werden: ein in einer gleichen Situation sich befindender Erbe kann in einem beim Kaiser eingereichten Gesuch sich darauf berufen (§§ 31-32; der Hinweis auf die Präcedenzwirkung fehlt bei Gaius).⁷

Die Justinianer haben Institutiones 2, 19, 6⁸ bei der Bearbeitung unserer Gaiusstelle die zusätzliche Bemerkung gemacht, dass Kaiser Gordian (III: 238-244) den Soldaten bei erst später sich als nachteilig

7. Wieacker, Recht u. Gesellschaft, S. 101 f. bezeichnet den Hinweis auf Hadrians spezielle Vergünstigung als einen 'einfältigen Rat'. Dieses Urteil dürfte allzu negativ sein: es kann nicht bestritten werden, dass Hadrians beneficium speciale Präcedenzwirkung hatte.

8. Zu Inst. Iust. 2, 19, 6 vgl. auch Theophilus, Par. (p. 204, 14 ff. Ferrini). Eine Erwähnung von Gordians Privileg findet sich ferner im Codex Iust. 6, 30, 22 pr. u. 15.

erweisenden Erbschaften ein gleiches Recht der restitutio in integrum zuerkannt hat. Beim Autuner Kommentator fehlt dieses Addendum.

Auch in diesen Passus hat der Autor ein illustratives Beispiel eingeschaltet. Er schildert darin zunächst (§ 29) die bedrängte Lage des enttäuschten heres maior:

Es erschienen mehrere Gläubiger auf dem Plan; sie zeigten die Schuldurkunden vor. Als aus der Höhe der geschuldeten Summe (debitum) hervorging, dass die Erbschaft nachteilig war, war der ältere Erbe dafür haftbar.

Daraufhin (§ 30) wendete er sich an den Kaiser

und er sagte: 'Da eine Geldanleihe nicht bekannt war, habe ich aus Unwissenheit die Erbschaft angetreten; erst hinterher kam eine hohe Schuld zum Vorschein; die Erbschaft hat sich als nachteilig erwiesen; ich bitte dich deshalb um die Erlaubnis, zurücktreten zu können'.

Abschliessend (§ 33) schaltet der Kommentator eine Passage ein, in der er sowohl das in diesem wie im vorherigen Abschnitt Gesagte (s. §§ 26-32) noch einmal zusammenfasst; er leitet die Zusammenfassung ebenso wie § 25 durch ergo ein.

In §§ 34-42 wird Gai Institutiones II 164-166 erläutert. Nachdem der Kommentator in einer kurzen Einleitung darauf hingewiesen hat, dass dem Aussenerben, wenn keine gegenteiligen Bestimmungen gemacht werden, eine unbeschränkte Bedenkzeit zusteht, geht er auf die unerwünschten Folgen einer immer wieder hinausgezögerten Antrittserklärung näher ein. Mit Hilfe von zwei Beispielen illustriert er die Folgen (§ 34):

Die Aussenerben können, da sie die Möglichkeit dazu haben, den Antritt der Erbschaft so lange hinauszögern, wie sie wollen. Aber was werden die Gläubiger unterdessen machen? Was wurde in früherer Zeit (illo tempore) unterdessen aus dem Hausgötterkult, auf den man so grossen Wert legte?

Anschliessend zitiert der Kommentator zunächst die testamentarische Formel, mittels der eine Erbeinsetzung mit einer Bestimmung in betreff der zulässigen Bedenkzeit verbunden wurde (§ 35, vgl. Gaius II 165). Sodann gibt er eine Definition der cretio (§ 36, eine Paraphrase von Gaius II 164). Und schliesslich zitiert er die Formel

der Antrittserklärung (§ 38, vgl. Gaius II 166). Was den Wortlaut der beiden Formeln anbelangt, erlaubt er sich einige Kürzungen und sonstige Vereinfachungen. Man vergleiche:

Gaius II 165

Heres Titius esto cernitoque
in centum diebus proxumis,
quibus scies poterisque.
Quodni ita creueris, exheres
esto.

Autuner Text § 35

Titius heres esto cernitoque in
diebus centum.
Si non creuerit exheres esto.

Gaius II 166

Quod me P. Meuius testamento
heredem instituit, eam
hereditatem adeo cernoque.

Autuner Text § 38

Quod ille Gaius me scripsit suo
heredem,
adeo cernoque hereditatem.

Der Kommentator ersetzte somit in der ersten Formel archaisches quodni durch geläufigeres si non; ausserdem interpretierte er, wie creuerit beweist, den altmodischen to-Imperativ als dritte Person - nicht, wie Gaius in der Vorlage, als zweite (die Tendenz, eine 3. Person daraus zu machen, lässt sich übrigens bereits bei Gaius an anderen Stellen beobachten, vgl. II 171 quibus sciet poteritque; 177 si non creuerit). In der zweiten Formel fällt die Änderung des Blankettnamens am meisten auf. Gaius hatte immer ein zweiteiliges Namenssystem dafür verwendet (Praenomen und Nomen: Gaius Seius, Publius Meuius, Lucius Titius; in Klag- und Stipulationsformeln Aulus Agerius, Numerius Negidius); der Autuner Autor begnügt sich - einigermaßen trivial - mit einem Einzelnamen, dem Praenomen Gaius; letzteres dürfte das am häufigsten vorkommende Praenomen gewesen sein.⁹

Gegen Ende des Abschnitts (§§ 40/41) will der Kommentator nochmals das Wünschenswerte einer einheitlichen Regelung der Bedenkzeit mittels einer anschaulichen Schilderung der Situation begründen:

9. Es sei in diesem Zusammenhang noch auf die bekannte römische Eheschliessungsformel hingewiesen, gemäss der die Braut zum Bräutigam sagte: ubi tu Gaius, ego Gaia, etwa = 'wo du mein Mann bist, werde ich deine Frau sein' (s. dazu H. Blümner, Die röm. Privataltertümer, 1911 S. 355 N. 8 u. 360). Auch hier wurden die Namen Gaius und Gaia anscheinend deshalb gewählt, weil sie sehr allgemein waren.

Er (der Testamentserrichter) kann sagen: 'Er (der zum Erben Eingesetzte) soll in 10 Tagen entscheiden, soll in 20 Tagen entscheiden'. Er kann auch eine längere Frist festsetzen: 'Er soll in 2 Jahren entscheiden, soll in einem Jahre entscheiden'. (41) Aber die allgemein gewählte, gewöhnliche Frist ist 'in 100 Tagen'.

Gewissermassen in Form einer Rekapitulation wiederholt der Autor zum Schluss (§ 42) noch einmal in verkürzter Form die Antrittsformel (*adeo cernoque hereditatem*). Daraufhin legt er dar, dass der zum Erben Eingesetzte verpflichtet ist, seine Antrittserklärung in klar verständlichem Wortlaut und im Beisein von Zeugen abzugeben (bei Gaius fehlt der Hinweis auf die Anwesenheit von Zeugen):

Es wird lediglich auf das Aussprechen der Formel geachtet. An welchem Ort er (der zum Erben Eingesetzte) sie innerhalb der Frist ausspricht, ist somit nicht wichtig, sofern es nur bewiesen werden kann. Wie kann er, wenn er die Formel nur beiläufig, versteckt und für sich allein hinsagt, den Beweis liefern, dass er die Antrittsformel ausgesprochen hat? Er muss deshalb Freunde hinzuziehen und in deren Beisein die Worte aussprechen. 10

Im Abschnitt §§ 43-45 (eine Parallele zu Gaius II 167, 1. Satz) erläutert der Kommentator den stillschweigenden Erbschaftsantritt. Letzterer geht in der Weise vor sich, dass der zum Erben Eingesetzte 'sich wie ein Erbe verhält' (*pro herede gerendo*).¹¹ Diese Antrittsart gilt besonders für denjenigen, der in einem Testament zum Erben eingesetzt worden ist, ohne dass damit eine Bedenkzeit verknüpft wurde: (§ 43) *quod si sine cretione scriptus fuit eqs.* An der Parallelstelle hatte Gaius gleichzeitig den Fall desjenigen behandelt, der zum Intestaterben berufen worden war (*inst. a.a.O.: qui sine cretione heres institutus sit aut qui ab intestato ... uocatur*). Die

10. Die Mitteilung, dass man für eine Antrittserklärung Zeugen braucht, dürfte durchaus glaubwürdig sein. Wieackers Vermutung, es handele sich um einen 'willkürlichen eigenen Gedanken' des Kommentators (*Recht u. Gesellschaft* S. 102), erscheint unbegründet.

11. Das Substantiv *pro herede gestio* findet sich bei Ulpian 25 ad ed., Dig. 11, 7, 14, 8; die dortselbst im Cod. Florentinus überlieferte Form *geritio* (statt *gestio*) ist grammatisch inkorrekt und deshalb nicht zu halten. Für Kasers Zweifel an der Echtheit von *pro herede gestio* (*Röm. Privatrecht* I² S. 717, N. 39) besteht kein Grund.

Verknüpfung der beiden Fälle hatte auf der Hand gelegen, weil der Intestaterbe, der naturgemäss keine *cretio* zu beachten hatte, sich in der gleichen Lage wie der *sine cretione scriptus* befand. Der Autuner Autor jedoch übergeht hier, anscheinend der Übersichtlichkeit zuliebe, den Intestaterben; erst weiter unten (§ 51) holt er das Übergangene nach.

In § 44 schliesst der Kommentator sich wieder eng an die gajani-sche Darstellung an: *potest aut cernendo aut pro herede gerendo uel etiam nuda uoluntate suscipiendae hereditatis heres fieri* (inst. II 167, Teil des 1. Satzes). Wie M. Kaser, *Das römische Privatrecht I² S. 718, N. 44* richtig gesehen hat, werden im Gaiussatz zwei (nicht drei) Arten des Erbschaftserwerbs genannt; die zweite Art, *aut pro herede gerendo*, wird durch die angehängten Worte *uel etiam nuda uoluntate eqs.* näher erläutert. Dass der Autuner Autor den Gaiussatz in der gleichen Weise interpretiert hat, geht daraus hervor, dass er für die Definition des Begriffs *pro herede gestio* eine Paraphrase des in der Vorlage stehenden Ausdrucks *nuda uoluntas* ('blosser Wille', d.h. 'formlose Willensäusserung') verwendet hat. Vgl. § 44:

Was heisst 'sich wie ein Erbe verhalten'? Die Absicht haben (*animus habere*), den Nachlass zu erwerben. Wenn er somit die Sachen in Besitz nimmt oder seinen anwesenden Freunden mitteilt, er wolle Erbe sein, leistet er den Anforderungen des Erbschaftsantritts Genüge.

Im abschliessenden § 45 wird das vorher Gesagte (s. §§ 34-44) noch einmal kurz zusammengefasst. Für Aussenerben bestehen zwei Möglichkeiten, eine Erbschaft anzutreten, u.zw. entweder durch eine innerhalb einer gewissen Bedenkzeit abgegebene Antrittserklärung oder aber durch ein *Sich-als-Erbe-Verhalten* (*cretio; pro herede gestio*). Die Zusammenfassung wird durch *nam* eingeleitet.

In dem ziemlich langen Abschnitt §§ 46-57 (*bis quod si cum cretione eqs.*) betont der Kommentator, im Anschluss an Gaius II 167 (2. Hälfte, *ab eique liberum eqs.*) bis 169, noch einmal die Unterschiede zwischen den beiden im Vorherigen behandelten Arten der testamentischen Erbeinsetzungen. Er bevorzugt jedoch eine von Gaius etwas abweichende Anordnung des Materials. Zuerst kommen die Erben zur Erörterung, die ohne eine Bedenkzeit eingesetzt worden sind, §§ 46-48 (*Ex hoc ista nascitur differentia: qui sine cretione scriptus est heres eqs.*); der Autor erläutert hier Gaius II 169 (wenn der *heres*

scriptus einmal eine Entscheidung getroffen hat, ist letztere unwiderruflich). An zweiter Stelle werden die Erben behandelt, die innerhalb einer gewissen Frist sich entscheiden müssen, §§ 49-50 (Ubi autem cum cretione scriptus est heres eqs.; im letzten Satz von § 50 wird noch einmal, zwecks kurzer Rekapitulation, der Unterschied zum sine cretione scriptus hervorgehoben); der Passus stellt eine Paraphrase von Gaius II 168 dar (wenn der heres scriptus vor dem festgesetzten Termin einen Beschluss gefasst hat, kann er diese Entscheidung später, wenn noch Bedenkzeit übrig ist, widerrufen). Als dritte Gruppe fügt der Kommentator § 51 die oben (§ 43) übergangenen Intestaterben hinzu (sie sind, wie gesagt, mit den sine cretione scripti vergleichbar).

Daraufhin beschäftigt sich der Autor recht ausführlich (§§ 52-57 bis quod si eqs.) mit einem Nachteil, der den Erbeinsetzungen sine cretione sowie den Intestaterbschaften anhaftet: der Berufene kann die Entscheidung endlos lang hinauszögern. Hier tut es not, dass der Prätor eingreift. Der Autor verwendet somit eine Erläuterung von Gaius II 167 (eique liberum est eqs.) für den Abschluss des Abschnitts.

Es gibt einige Passagen, die gegenüber Gaius ein Plus enthalten. Zunächst sei auf §§ 46-47 hingewiesen. Der Kommentator führt § 46 aus, dass der sine cretione scriptus 'in der Zwischenzeit die Erbschaft ausschlagen kann': potest medio tempore repudiare hereditatem (medio tempore eine ungenaue Ausdrucksweise für: 'innerhalb der Zeit, die normalerweise einem cum cretione scriptus als Frist gewährt wird'). Bei näherer Überlegung kam er anscheinend zur Überzeugung, dass der Ausdruck hereditatem repudiare Schwierigkeiten bereiten könnte. Er schaltete deshalb § 47 eine Erläuterung von repudiare ein: es sei nolle capere, eine contraria destinatio. Es zeigt sich, dass hereditatem repudiare bei Gaius überhaupt nicht vorkommt; statt dessen verwendet letzterer II 168 hereditatem non adire, III 12 und 28 omittere hereditatem. Wohl hingegen findet sich bei Gaius I 137a repudium = 'Verstossung' (von Ehegatten oder Verlobten). Abscheinend erweckte repudiare, da es ebenfalls 'verstossen', 'sich vom Ehegatten scheiden', bedeuten konnte, für Gaius' Empfinden eine unerwünschte Assoziation. Er vermied es; dies im Gegensatz zu anderen Juristen, vgl. z.B. Paulus 5 sent., Dig. 1, 19, 2 in adeundis uel repudiandis huiusmodi hereditatibus; dens. 11 ad ed., Dig. 4, 2, 21, 6 si coactus hereditatem repudiem; Modestini lib. sing. de

heur., Dig. 24, 3, 58 uel adire uel repudiare debet hereditatem. Sogar die Byzantiner übernahmen den Ausdruck, vgl. bei Theophilus Paraphrasis p. 203, 22 (Ferrini) das Substantiv *repudiatio* und ebd. 23 das Verb *repudiate*. Der Autuner Autor hielt es, so müssen wir annehmen, zwar für nützlich, den Schülern jenen Ausdruck beizubringen; weil er aber in der Vorlage fehlte, und möglicherweise auch deshalb, weil er recht technisch war, fügte der Autor eine Erklärung hinzu.

Ein weiteres Plus gegenüber Gaius findet sich §§ 53-54. Der Kommentator will mit Hilfe von Beispielen darlegen, weshalb eine zeitliche Begrenzung des *ius deliberandi* durch prätorisches Eingreifen wünschenswert ist:

Aber besonders dieses Recht ist nachteilig für die Gläubiger. Hundert Tage sind vergangen und er (der *sine cretione scriptus*) sagt immer, er überlege es sich. Ein Jahr ist vergangen und dieser Mann sagt wiederum, er überlege es sich; denn er wird nicht durch irgendeine Frist ausgeschaltet. (54) Wenn er somit erst nach fünfzig Jahren die Erbschaft antreten will, werden die Gläubiger den Ablauf geduldig abwarten müssen, denn sie können jetzt nichts unternehmen, solange er sagt, er überlege es sich noch. Sie können jemanden, der die Erbschaft noch nicht angetreten hat, nicht gerichtlich belangen. Sie können kein Verfahren zum Zwangsverkauf der Güter anstrengen, weil es noch immer nicht feststeht, ob der Verstorbene einen Nachfolger hat. Denn gegen wessen Güter kann ein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden? Lediglich gegen die Güter desjenigen, der ohne einen Nachfolger stirbt.

Daraufhin beschreibt der Autor das Einschreiten des Prätors, § 55:

Und der Prätor sagt: 'Ich befehle jenem Erben, dass er sich innerhalb von hundert Tagen überlegt, ob er die Erbschaft antreten soll. Er muss aber wissen, dass ich den Gläubigern erlauben werde, ein Verfahren zum Zwangsverkauf der Hinterlassenschaft anzustrengen, wenn er sie innerhalb der Frist nicht angetreten hat!'

Abschliessend stellt der Autor fest (§ 57, erster Satz, eingeleitet durch *ecce*), dass es in der Tat ein 'Rechtsmittel' (*remedium*) gegen Missbrauch des *ius deliberandi* gibt.

Im nächsten Abschnitt, § 57 (*ab quod si eqs.*) bis § 59, geht der Kommentator auf Gaius II 170 näher ein: der Prätor kann sich sogar in Testamente einmischen, die eine Erbeinsetzung *cum cretione* enthalten. Er wird vor allem dann zu einer solchen Massnahme greifen,

wenn die vom Testator gewährte Bedenkzeit allzu lang - erheblich länger als 100 Tage - ist. Der Autor schildert den Hergang folgendermassen, § 58:

Er (der Erbe, dem eine übermässig lange Bedenkzeit gewährt wurde) kann jedoch von den Gläubigern gerichtlich belangt werden, um zu erreichen, dass der Prätor selber eine Frist für den Antritt der Erbschaft festsetzt und sagt: 'Wenn er sie nicht innerhalb der Frist antritt, werde ich den Gläubigern die Einleitung eines Verfahrens zum Zwangsverkauf der Güter erlauben'.

Ab § 60 wendet der Kommentator sich einem neuen Abschnitt seiner Vorlage zu, inst. II 171-173. Es handelt sich dort um den Unterschied zwischen einer 'üblichen' und einer 'auf bestimmte Tage festgelegten Bedenkzeit' (*cretio uulgaris*; *cretio certorum dierum*). Da jedoch der Text nach wenigen Zeilen abbricht, lässt sich über die jenem Thema gewidmeten Erläuterungen so gut wie nichts aussagen.

Bis soweit die Analyse des Textes. Was nun die Frage betrifft, wie man die in unserm Bruchstück erhaltenen Erläuterungen charakterisieren soll, sei folgendes bemerkt. Der Autuner Gaius kann auf keinen Fall, wie F. Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (Weimar 1962) S. 381 getan hat, als ein 'lemmatischer Kommentar' bezeichnet werden. Er setzt sich nämlich nicht, wie wir es von grammatischen Kommentaren gewohnt sind, aus Erklärungen zusammen, die an isolierte Lemmata angehängt worden sind. Um sich den Unterschied zu vergegenwärtigen, braucht man nur die drei folgenden bekannten Grammatikerschriften danebenzulegen: die *enarrationes in Ciceronis orationes* des Asconius Pedianus (etwa zwischen 54 und 57 n. Chr. verfasst), das *commentum in Horatium* des Pomponius Porphyrio (2./3. Jahrh. n. Chr.) und die *commentarii in Vergilii carmina* des Servius (ca. 400 n. Chr.). Alle drei sind nach dem lemmatischen Prinzip aufgebaut worden.

Völlig verschieden jedoch ist die Arbeitsweise des Autuner Autors. Er entnimmt nicht, wie die Grammatiker, dem Text eine gewisse Anzahl von isolierten Lemmata, vielmehr versucht er eine Gesamterläuterung des Textes herzustellen. Zu dem Zweck zerlegt er erst den Gaiustext in einzelne Bestandteile; sodann bemüht er sich, den Gedankengang der jeweiligen Bestandteile durch Abwandlung der sprachlichen Form zu verdeutlichen. In jene Variierungen flicht er

öfters neue, an der Parallelstelle der Vorlage nicht vorhandene, technische Ausdrücke ein. Dazu gehören z.B. §§ 24, 26, 28, 31, 33 beneficium ('Vergünstigung, Privileg'); § 26 in integrum restituere und §§ 27, 28, 32, 33 in integrum restitutio ('Wiedereinsetzung in den vorigen Stand'); § 29 rescriptum ('kaiserliches Antwortschreiben'; speciale rescriptum, 'ein auf einen bestimmten Fall bezügliches Antwortschreiben'); §§ 29, 30 debitum ('Schuld'); § 29 recedere ab hereditate ('den Antritt einer Erbschaft widerrufen'); §§ 46, 47, 50 repudiare hereditatem ('eine Erbschaft ausschlagen'); §§ 31, 32 exemplum ('analoger Fall, Präzedenzfall'); § 57 remedium ('rechtliches Hilfsmittel, Abhilfe'); §§ 39, 49, 56, 57 praefinire ('festsetzen, beschränken'); § 50 praeiudicare ('Eintrag tun, Nachteil bringen'): § 54 conuenire ('gerichtlich belangen'); usw. Der Autor ist ferner bemüht, die in der Vorlage sich findenden juristischen Termini mit Erläuterungen zu versehen, so z.B. § 36 cretio (vgl. auch § 45); § 44 pro herede gerere (vgl. auch § 45); usw. Wörtliche Gaiuszitate kommen in unserm Bruchstück nicht vor; man findet sie aber sonstwo, s. §§ 66, 79, 80, 96 und 97 (in §§ 79 und 80 sind lediglich die Zitate lesbar, die zugehörigen Kontexte konnten nicht entziffert werden; im Autuner Codex wurde für die Zitate immer Kapitalschrift verwendet). Der Kommentator begnügt sich jedoch nicht damit, lediglich sprachliche Variierungen herzustellen; häufig schaltet er anschauliche Beispiele oder Situationsschilderungen ein, welche den Eindruck erwecken sollen, als ob er sie dem täglichen Rechtsleben entnommen hätte (§§ 27, 29, 30, 34, 40, 42, 44, 53, 54, 55, 58). Längere Ausführungen schliesst er gerne mit kurzen Zusammenfassungen ab (mit einleitendem ergo §§ 25, 33, 37, 42 (1. Satz), 50 (Anfang), 59 (letzter Satz); mit nam § 45; mit ecce § 57 (1. Satz)).

Wie aus obiger Beschreibung hervorgeht, lassen sich die Autuner Erläuterungen am besten als Paraphrase des Gaiustextes bezeichnen. E.C. Ferrini (Opere II, Mailand 1929/30 S. 426 ff.) hat unsere Schrift denn auch mit der Institutionen-Paraphrase des konstantinopolitanischen Rechtslehrers Theophilus verglichen (ca. 533/34 n. Chr.). Wenn man ausserhalb der juristischen Fachliteratur nach Parallelen Umschau hält, könnte man die antiken Kommentare zu philosophischen Schriften am ehesten zum Vergleich heranziehen. Als Beispiel möchte ich hier die commentarii in somnium Scipionis des Macrobius nennen. Selbstverständlich will ich damit nicht behaupten, dass die Autuner Schrift und der Macrobiuskommentar in intellektueller Hinsicht auf

dem gleichen Niveau stehen; es handelt sich hier lediglich um die äusserliche Aufmachung des Kommentars. Im Gegensatz zu den grammatischen Kommentatoren beschäftigt Macrobius sich nicht mit der Erläuterung einzelner Wörter oder einzelner kleiner Wortgruppen; er ist vielmehr bestrebt, den Inhalt ganzer Sätze, wo nicht ganzer Abschnitte, und dazu ihre gegenseitigen Zusammenhänge mittels Paraphrasen und zusätzlicher Bemerkungen zu verdeutlichen (für weitere Einzelheiten s. J. Flamant, *Macrobe et le Néo-Platonisme latin à la fin du IVe siècle*, Leiden 1977 S. 148 ff., bes. 151 ff.¹²). Es lassen sich gewiss einige graduelle Unterschiede in der Aufmachung nachweisen: bei dem Neuplatoniker macht sich z.B. das Bestreben bemerkbar, aus der Vorlage umfangreiche Zitate zu übernehmen; in der Autuner Schrift hingegen sind die wörtlichen Anführungen aus dem Gaiustext viel seltener. Beide Schriften stimmen aber in diesem Punkte völlig überein, dass das Hauptgewicht bei der Paraphrase liegt.

Was dem modernen Leser bei der Durchsicht des Autuner Kommentars besonders auffällt, ist die Tatsache, dass an keiner Stelle der Versuch gemacht wird, die gajanischen Ausführungen durch Hinweise auf neuere Entwicklungen zu ergänzen. Bei der Behandlung von Gai inst. II 163 z.B. erwähnt der Kommentator mit keiner Silbe die Tatsache, dass Kaiser Gordian später (238-244 n. Chr.) den Wirkungsbereich der dort beschriebenen hadrianischen Vergünstigung (*restitutio in integrum* für reuige Erben) ausgedehnt hat (vgl. Frgm. von Autun §§ 29-33; s. dazu oben S. 5f.). Es wäre aber unrichtig, aus diesem Stillschweigen den Schluss zu ziehen, die Tätigkeit des Autuner Verfassers müsse vor die Regierungszeit Gordians datiert werden. Denn allem Anscheine nach sind Mitteilungen über nachträgliche Änderungen in derartigen Kommentaren hohe Ausnahme gewesen. In der dem Alarichschen Römergesetz einverleibten *Epitome Gai* z.B. (506 n. Chr.) findet sich nur eine Stelle, an der von einer späteren Entwicklung die Rede ist, u.zw. 6, 4. An der gajanischen Parallelstelle (inst. I 134) war dargelegt worden, dass die Emanzipation eines Haussohnes in Rom in Gegenwart des Prätors, in den Provinzen in der des Statthalters vorgenommen werden müsse. Der

12. Flamant S. 148-171 (Le 'genre' du commentaire) bespricht ausser Macrobius auch andere philosophische Kommentatoren.

westgotische Gaiusepitomator macht a.a.O. folgendes daraus: 'Jene Emanzipation pflegte (früher: solebat, Imperf.) vor dem Statthalter zu geschehen; heute (modo) muss sie vor dem (munizipalen) Stadtrat vollzogen werden'.¹³ Was unser Autuner cretio-Fragment betrifft, so begegnet darin ebenfalls nur ein einziges Mal ein Hinweis auf den Gegensatz zwischen Früher und Jetzt, u.zw. § 34: der Kommentator erwähnt dort den Hausgötterkult und fügt hinzu, dass man 'in früherer Zeit' (illo tempore) darauf grossen Wert gelegt habe. Wie man weiss, haben christliche Schriftsteller (vgl. z.B. Tertullian, Apol. 13, 4-6) den Hausgötterkult, den sie als letzten Hort alt-römischer Frömmigkeit betrachteten, heftig kritisiert.¹⁴ Es ist daher anzunehmen, dass der Autuner Verfasser der christlichen Zeit angehört hat. Um aber zum Thema der Berücksichtigung späterer Entwicklungen zurückzukehren: unser Autor hat nur höchst selten - eigentlich so gut wie gar nicht - einen Versuch gemacht, den Kommentar zeitgemäss zu gestalten.

Im vorigen Absatz wurde die Frage der Datierung bereits kurz gestreift; wir wollen uns jetzt ausführlicher mit dem Problem der Entstehungszeit befassen. Da sich direkte Anhaltspunkte kaum finden lassen, müssen wir uns nach indirekten Indizien umsehen. Ein wichtiges Faktum ist der Umstand, dass unsere Gaiusparaphrase noch ganz im Banne der spätklassischen Schultradition steht. Die cretio z.B., der unser Autor, wie das Bruchstück zeigt, grosse Aufmerksamkeit schenkt, war, soweit wir wissen, zu Anfang des 4. Jahrhs. bereits ein obsoletes Rechtsinstitut geworden.¹⁵ Zu ungefähr der gleichen Zeit - spätestens 342 n. Chr. - kam das vom Autuner Autor ausführlich paraphrasierte Aktionenrecht (Gaius, Buch IV) ausser Gebrauch (Frgm. von Autun §§ 79-114).¹⁶ Selbstverständlich muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass im spätantiken Schulbetrieb allerhand Überholtes mitgeschleppt wurde; trotzdem

13. Zu Gai Epitome 6, 4 vgl. Nelson, Überlieferung S. 136.

14. In betreff der christlichen Anfeindungen des heidnischen Hausgötterkults s. Boehm s.v. 'Lares', Realencyclopädie XII (1924) S. 817, 53 ff.

15. Zum Aussergebrauchkommen der cretio vgl. Kaser, Röm. Privatrecht II² (1975) S. 525 f.

16. Zum Rückgang des Formularprozessrechts s. Kaser, Das röm. Zivilprozessrecht (1966) S. 412 ff. u. Röm. Privatrecht II² S. 21 ff.

bleibt es wahr, dass der an der klassischen Tradition festhaltende Autuner Verfasser besser ins 4. als ins 5. Jahrh. passt.

Sehr beachtenswert sind ferner die Indizien, welche der vom Abschreiber der Handschrift angewandten Orthographie zu entnehmen sind. Der Scriba befolgte im grossen und ganzen die klassischen Regeln für die Rechtschreibung. Mommsen, *Epimetrum* S. LXVII hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass sich in unserm Codex kein einziges Beispiel einer Verwechslung zwischen b und u findet. Auffällig selten sind ferner die Stellen, an denen e statt ae geschrieben wird (Mommsen zitiert 3 Beispiele; keines davon stammt aus dem *cretio*-Fragment). Ebenfalls selten sind die Verwechslungen von e und i in Endsilben (vor allem in Deklinationsendungen; gemäss Mommsen 5mal i statt e, darunter § 24 *sui heredis* statt *-des*; 7mal e statt i). In unserm Fragment fand ich (anhand des kritischen Apparats) lediglich folgende Fehler (ausser § 24 *heredis*, s.o.): § 26 *minore* (= *-orem*), § 27 *timere* (= *temere*) und § 48 *uellit* (= *uelit*).

Besonders aufschlussreich ist hier ein Vergleich mit der Orthographie des Veroneser *Gaiuscodex*. Studemund, *Gaii Institutionum Apographum* (Leipzig 1873) S. 316 f. führt aus letzterem ca. 200 Belege für e statt ae an, S. 314 mehr als 50 Belege für ae statt e. Hinzu kommen die zahlreichen Stellen, an denen die Abkürzungen q. = *que* und \bar{q} . bzw. \bar{q} = *quae* durcheinanderangeworfen sind (Studemund S. 290). Nicht weniger häufig sind im Codex V die Vertauschungen von b und u (= v): gemäss Studemund S. 324 ca. 170mal u statt b und (S. 315) etwa 60mal b statt u. Etwas weniger hoch, aber immerhin beachtlich, ist die Zahl der Verwechslungen von e und i in Wortendungen (Studemund S. 317 e statt i, S. 319 i statt e). In grosser Zahl treten im Veroneser Codex ferner unklassische Schreibungen wie *set* (= *sed*), *at* (= *ad*), *quot* (= *quod*), *scribtus* (= *scriptus*) usw. auf. Der Codex V ist höchstwahrscheinlich im 5. Jahrh. entstanden (der Anfang des 6. Jahrh. ist nicht völlig auszuschliessen, ist aber sehr viel weniger wahrscheinlich); der Autuner Codex muss, wenn wir die Orthographica mit ins Gewicht fallen lassen, in eine erheblich frühere Zeit, d.h. ins 4. Jahrh., datiert werden.

Wir müssen freilich bei der Beurteilung der orthographischen Eigentümlichkeiten einer Handschrift ausser den zeitbedingten auch andere Faktoren mitzählen lassen. Der eine Kopist arbeitet nun einmal sorgfältiger als der andere; ein poetischer Text weist im allgemeinen

eine korrektere, d.h. klassischere, Orthographie auf als ein für den praktischen Gebrauch bestimmter Text. Was nun besonders die spätantiken juristischen Schriften betrifft, so lässt sich beobachten, dass ihre Rechtschreibung im Durchschnitt erheblich nonchalanter ist als die der Klassikerausgaben. Die Scribae, welche Rechtsbücher herstellen, liessen sich anscheinend sehr stark von den Schreibgewohnheiten ihrer Zeit beeinflussen. Sie arbeiteten ausserdem, weil es sich nur um Gebrauchstexte handelte, ausserordentlich rasch. Dieser Umstand erklärt auch die Tatsache, dass sie in auffällig stärkerem Masse als die Hersteller von literarischen Büchern Abkürzungen verwendeten.

Um den Einfluss zu illustrieren, welche die Zeitumstände auf die Rechtschreibung von juristischen Texten ausübten, nenne ich noch drei Beispiele. Zuerst das Leidener Fragment der Paulussentenzen (Codex Leid. BPL. 2589, etwa Anfang des 4. Jahrhs.).¹⁷ In letzterem findet sich keine einzige Stelle, an der eine unklassische Rechtschreibung angewandt wurde. Merklich anders steht es schon um die Orthographie der Florentiner Gaiusbruchstücke (PSI. 1182, 5. Jahrh.). Dort begegnen Schreibungen wie *sociaetas*, *sociaetatis* usw. (9mal) = *societas* usw., *publicae* = *publice*, *omines* = *homines*, *oc* = *hoc*.¹⁸ Als letztes Beispiel sei das Strassburger Pergamentfragment genannt, das Bruchstücke aus Ulpian's Disputationen enthält (P. Strassb. 6 B, 5. Jahrh.).¹⁹ Es hat einen recht kleinen Umfang (nur 16 Zeilen sind lesbar); trotzdem finden sich darin gleich zwei Belege für eine Verwechslung von *b* und *u*: *duuio* = *dubio*, *iubari* = *iuuari*. Derartige Beobachtungen dürften die Behauptung bestätigen, dass bei der Datierung von juristischen Handschriften auch die orthographischen Merkmale zu beachten sind.

17. Vgl. G.G. Archi, M. David, E. Levy, R. Marichal, H.L.W. Nelson, *Pauli sententiarum fragmentum Leidense*, Leiden 1956: Text, Kommentar und sonstige Erläuterungen; zur Datierung Marichal ebd. S. 57. Vgl. ausserdem R. Seider, *Paläographie der lateinischen Papyri*, Bd. II, 2 (Stuttgart 1981) S. 48 ff. (Nr. 7).

18. In betreff der Schreibfehler in den Florentiner Gaiusfragmenten s. Nelson, *Überlieferung* S. 68 f. Für eine Beschreibung der Bruchstücke ebd. S. 55 ff.; ausserdem Seider, *Paläographie II*, 2 S. 87 ff. (Nr. 28).

19. Zum Strassburger Ulpianfragment s. Seider, *Paläographie II*, 2 S. 93 ff. (Nr. 31).

Versuchen wir jetzt einen Anhaltspunkt für die Feststellung eines *Terminus post quem* zu gewinnen. Soweit ich sehe, bietet sich hierfür besonders eine stilistische Beobachtung an. Zunächst muss vorausgeschickt werden, dass eine grosse Zahl der sprachlichen Fakten, die man unter der Bezeichnung 'Spätlatinismen' zusammenzufassen pflegt, höchstens eine ungefähre Datierung zulässt. Wir begegnen in unserm Fragment z.B. Konstruktionen wie § 40 *scire debes quod* (vgl. hingegen Gai inst. I 47; II 96, 248; III 162, 208; IV 183 *sciendum est* mit Akk. u. Inf.²⁰) und § 42 *probare quod* (Gai inst. II 77; IV 93, 167, 168 *probare* mit Akk. u. Inf.; I 29; IV 74 *adprobare* mit Akk. u. Inf.). Die *quod*-Konstruktionen sind unklassisch; man darf aber trotzdem nicht vergessen, dass *quod* statt des Akkusativs mit Infinitiv, wenn auch vereinzelt, sich bereits in klassischer, ja sogar in vorklassischer Zeit belegen lässt: vgl. Plautus *Asin.* 52 *scio ... quod*; *Bellum Hisp.* 36, 1 *renuntiarunt quod*; usw.²¹ Die *quod*-Konstruktionen sind somit nur in beschränktem Masse für Datierungszwecke zu verwenden.

Als ergiebiger für stilistische bzw. sprachgeschichtliche Betrachtungen dürfte sich die Beobachtung erweisen, dass der Autuner Autor § 25 die Wortform *paenitudo* ('Reue') verwendet hat. Es ist zu beachten, dass er an zwei weiteren Stellen unseres Fragments (§§ 46, 50) *paenitentia* geschrieben hat (letztere Form findet sich auch bei Gaius II 168, an der Parallelstelle zu *Frgm.* von Autun §§ 49-50). *Paenitentia* ist die klassische Wortform. Für *paenitudo* hingegen gibt es gemäss dem *Thesaurus Linguae Latinae* X I, 67, 37 ff. nur einen einzigen frühen Beleg - sogar einen recht frühen, altlateinischen Beleg: Pacuvius (etwa Mitte 2. Jahrh. v. Chr.) *trag.* 313 (Ribbeck S. 116; das Fragment stammt aus Nonius, *de compendiosa doctrina* p. 152, 25 *Merciers* = p. 223 *Lindsay*, etwa Anfang des 4. Jahrh.). Auf Pacuvius folgt eine lange Periode des Schweigens, bis *paenitudo*

20. Gemäss Wieacker, *Recht u. Gesellschaft* S. 104 habe die 'lehrhafte' Wendung *scire debes* eine 'Aufpulverung des schläfrigen Hörers' bezweckt; sie sei 'der Vorlage fremd gewesen'. Aus obigen Zitaten geht aber hervor, dass sie bei Gaius gleich 6mal belegt werden kann (sei es auch in einer klassischeren Form: *sciendum est* mit Akk. u. Inf.).

21. Für Weiteres über *quod* statt Akk. u. Inf. vgl. A. Szantyr, *Latein. Syntax u. Stilistik*, 1965 S. 576 ff.

als künstlicher Archaismus recht unvermittelt bald nach 300 n. Chr. wieder auftaucht: vgl. Iulius Valerius (ca. 310-330), *res gestae Alexandri* 2, 29; Anonymus, *itinerarium Alexandri* (etwa 341/45) 40; usw. Offenbar hat irgendein Grammatiker (etwa Nonius, s.o.) das Wort in den ersten Dezennien des 4. Jahrhs. aus Pacuvius 'ausgegraben' und haben zeitgenössische (sowie spätere) Autoren an der Wiederentdeckung Gefallen gefunden. Das Vorkommen von *paenitudo* dürfte uns somit einen *Terminus post quem* für den Autuner Gaiuskommentar an die Hand geben: Anfang des 4. Jahrhs. n. Chr.

Der Autuner Kommentar macht - es wurde schon einige Male bemerkt - einen schulmässigen Eindruck. Wie man weiss, hat es im westlichen Kaiserreich ausserhalb der Hauptstadt Rom keine besonderen Rechtsschulen gegeben. Dem Anscheine nach wurde aber auch an gewissen Grammatiker- und Rhetorenschulen, sozusagen als Nebenfach, den Schülern eine elementare Einführung in die Rechtswissenschaft geboten. Angesichts des anspruchslosen Charakters unseres Autuner Kommentars liegt die Vermutung auf der Hand, dass er besonders für Grammatikerschüler geschrieben worden ist. Dies bedeutet, dass wir uns die Benutzer des Kommentars als recht jung vorstellen müssen; pflegte doch ein römischer Knabe, sobald er die Männertoga angelegt hatte, d.h. im 15. Lebensjahr, die Grammatikerschule zu verlassen.²² Dass aber ein für dreizehn- oder vierzehnjährige Schüler verfasstes Lehrbuch durch eine simpele Darstellungsweise gekennzeichnet wird, braucht uns nicht zu wundern. Es ist ganz allgemein eine Eigenschaft von elementaren Schulheften, einfach, wenn nicht gar primitiv zu sein; der Autuner Kommentar bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme.²³ Der anspruchslose Charakter der

22. Zum Alter der Grammatikerschüler s. H.L. Marrou, *Histoire de l'éducation dans l'Antiquité*, Paris 1955 S. 360.

23. Anlässlich obiger Ausführungen über den elementaren Charakter des Autuner Schulbuchs seien beispielshalber zwei weitere römische Lehrbücher genannt, die ebenfalls für sehr junge Benutzer bestimmt waren: Ciceros *partitiones oratoriae*, ein für Ciceros etwa zwölfjährigen Sohn geschriebenes Einführungsheft in die Rhetorik (Abfassungszeit kurz nach 54 v. Chr.); und Paulus' *sententiarum ad filium libri V* (kurz nach 206 n. Chr. geschrieben; es ist, wie bekannt, lediglich in gekürzter Form erhalten). Wegen der schmucklosen, ausschliesslich auf das Einpauken von Fakten hin zugeschnittenen Aufmachung ist die Echtheit der beiden Bücher schon mehrmals angezweifelt worden - wohl zu Unrecht.

Schrift kann denn auch allein für sich nicht als Kriterium für eine Altersbestimmung verwendet werden.

Zum Schluss noch folgende Bemerkung. Eins der auffälligsten Merkmale des Autuner Kommentars ist, wie wir gesehen haben, das Festhalten an Wortlaut und Inhalt des altbewährten gajanischen Lehrbuches. Nicht nur wurde den Schülern, nachdem bereits etwa hundertfünfzig Jahre vergangen waren, immer noch der gleiche, inzwischen klassisch gewordene, Gaiustext vorgelegt; sondern auch bei der Kommentierung des Lehrbuches wurden nur ganz sporadisch nachträglich eingetretene Veränderungen der rechtlichen Praxis berücksichtigt. Anscheinend war der Autuner Lehrmeister der Ansicht, dass man übergangene Neuigkeiten in einem späteren Stadium des Unterrichts nachholen könne. Es hat, wie bekannt, ganze 370 Jahre gedauert, ehe ein trotz der Beibehaltung des gajanischen Schemas völlig neues, der veränderten Rechtslage angepasstes Lehrbuch zustande kam: die oströmischen Institutiones Iustiniani (533 n. Chr.).

H.L.W. Nelson